



Rahmenvertrag Lebensversicherungen

A-2642/19



Allgemeine Regelungen

Dieser Ausdruck ist



Strategisch-politische
Dokumente



Konzeptionelle
Dokumentenlandschaft



Dokumentenlandschaft
Einsatz



Technische Regelungen



Regelungsnahе
Dokumente



Druckschriften

Detailinformationen

Zweck der Regelung:	Ergänzende Vorgaben zum Rahmenvertrag über zusätzliche Lebensversicherungen für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit sowie Beamtinnen und Beamte
Geltungsbereich:	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Datum Gültigkeitsbeginn:	22.12.2021
Herausgebende Stelle:	BMVG P III 1
Einsatzrelevanz:	Ja
Berichtspflichten:	Nein
Regelungsnummer, Version:	A-2642/19, Version 3
Ersetzt:	A-2642/19, Version 2
Veröffentlichung im:	NICHT ZUTREFFEND
Aktenzeichen:	23-60-01
Beteiligte Interessensvertretungen:	Hauptpersonalrat beim BMVg, Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg
Gebilligt durch:	Referatsleiter P III 1
Datum nächste Überprüfung:	21.12.2026
Bestellnummer/DSK:	Entfällt

Änderungsschwerpunkt zur Vorversion

Vollständige Aktualisierung ohne inhaltliche Änderung

Mögliche Kennzeichnungen (vgl. A-550/1, Abschnitt 3.4)

Ä	Änderungen zur vorherigen Veröffentlichung	B	Berichtspflichten
!	Besonders wichtige Wörter, Zeilen oder Abschnitte	E	Abweichende Vorgaben für den Einsatz
Y	Befehle im Sinne des § 2 Nr. 2 WStG	S	Sicherheitsbestimmungen

1 Zweck

101. Mit einer Reihe von Lebensversicherungsgesellschaften unter der Federführung der „DBV Deutsche Beamtenversicherung Lebensversicherung Zweigniederlassung der AXA Lebensversicherung AG“ besteht ein Rahmenvertrag über zusätzliche Lebensversicherungen für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, Soldatinnen und Soldaten auf Zeit sowie Beamtinnen und Beamte.

102. Nachstehend werden ergänzende Vorgaben zum Rahmenvertrag vom 16. Januar 1962 in der Fassung vom 9. September 1992 unter Berücksichtigung der bis zum 11. Oktober 2013 erfolgten Änderungen bekanntgegeben.

1.1 Zweck des Vertrages

103. Ziel des Rahmenvertrages ist es, dem in Nr. 101 genannten Personenkreis bei Bedarf freiwilligen Versicherungsschutz auf eigene Kosten anzubieten. Vor diesem Hintergrund wurden spezielle Tarife für den Rahmenvertrag entwickelt, die den besonderen Bedürfnissen insbesondere von Soldatinnen und Soldaten Rechnung tragen und sich durch einen umfassenden Versicherungsschutz zu günstigen Beiträgen auszeichnen.

104. Im Mittelpunkt des Rahmenvertrages steht die Absicherung der Dienstunfähigkeit, die wahlweise in Verbindung mit einer Risikolebensversicherung oder als Zusatz zu einer Altersrentenversicherung versichert werden kann.

105. Nach den Versicherungsbedingungen des Rahmenvertrages ist es im Leistungsfall unerheblich, wodurch der der Dienstunfähigkeit zugrundeliegende Gesundheitsschaden entstanden ist, ob durch Krankheit, Unfall, im Dienst, während der Freizeit, im Inland oder Ausland. Die Leistungspflicht gilt dabei insbesondere auch bei Teilnahme von Soldatinnen und Soldaten sowie Beamtinnen und Beamten an vom Bundestag beschlossenen Auslandseinsätzen der Bundeswehr – auch für den Fall des Einsatzes von Waffengewalt. Im Rahmenvertrag werden auch besonders gefährdete Risikogruppen, wie sie in § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) genannt sind (z. B. Pilotinnen und Piloten, Fallschirmspringerinnen und Fallschirmspringer, Munitionsentschärferinnen und Munitionsentschärfer), ohne zusätzliche Risikozuschläge versichert.

2 Vorgaben zur Unterrichtung

201. Nach § 10 des Rahmenvertrages in Verbindung mit Abschnitt 2.4.1 der Allgemeinen Regelung (AR) „Handel und Gewerbeausübung“ A-2100/19 sind Unterrichtungen über die Versicherungsmöglichkeiten nach dem o. a. Rahmenvertrag durch namentlich benannte Rahmenvertragsbeauftragte (RVB) innerhalb der Liegenschaften der Bundeswehr gestattet. Bei den RVB handelt es sich um vertrauenswürdige Vertreterinnen und Vertreter der Versicherungen des Rahmenvertragskonsortiums,

die zu ihrer Legitimation vom Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr einen entsprechenden Ausweis erhalten.

202. Den Unterrichtungen durch die RVB haben gemäß der AR „Sozialdienst in der Bundeswehr“ A-2641/1 VS-NfD die Unterrichte der Sozialberaterinnen bzw. Sozialberater voranzugehen und sind in den Dienstplan/Stundenplan aufzunehmen. Darüber hinaus steht die Sozialberaterin bzw. der Sozialberater des zuständigen Bundeswehr-Dienstleistungszentrums, die bzw. der u. a. auch über die entsprechenden Vertragsbedingungen zur Kenntnis hat, zur Verfügung und kann im Zweifel – insbesondere hinsichtlich der Zweckmäßigkeit eines Vertragsabschlusses – zu Rate gezogen werden.

Die Dauer der Unterrichtungen soll 90 Minuten nicht übersteigen. Die Unterrichtungen dürfen nur in Gegenwart der jeweiligen Disziplinar- bzw. Dienstvorgesetzten oder einer von dieser beauftragten Person stattfinden. Diese haben die Teilnehmenden auf die Freiwilligkeit des Abschlusses einer Versicherung nach dem Rahmenvertrag hinzuweisen. Die Hinweispflicht erstreckt sich insbesondere auch darauf, dass sich die Soldatinnen und Soldaten in Falle eines Vertragsabschlusses nur nach den ihnen gegebenen finanziellen Möglichkeiten versichern sollen. Entsprechende Vertragsabschlüsse dürfen nach den Unterrichtungen getätigt werden.

203. Im Anschluss an die Unterrichtung der RVB oder an einem der folgenden Tage ist den Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie den Soldatinnen und Soldaten auf Zeit bzw. den Beamtinnen und Beamten der Bundeswehr Gelegenheit zu einem Einzelgespräch mit den RVB zu geben. Geeignete Räumlichkeiten dazu sind von den Disziplinar- bzw. Dienstvorgesetzten bereitzustellen. Einzelberatungen dürfen nicht in Kantinen, Kasinos oder Wohnräumen stattfinden. Da die sich aus dem Versicherungsvertragsgesetz ergebenden Anforderungen an die Beratungs- und Dokumentationspflicht der Versicherungsunternehmen beim Abschluss eines Vertrages aus Verbraucherschutzrechtlichen Gründen deutlich erhöht worden sind, ist den RVB die Möglichkeit zu eröffnen, in einem weiteren Termin diesen umfassenden Verpflichtungen nachzukommen.

204. Den RVB ist Gelegenheit zu geben, die Unterrichtung nach Bedarf, mindestens jedoch in halbjährlichen Zeitabständen, zu wiederholen. In der Zeit zwischen zwei Unterrichtungen können sie im Einvernehmen mit den Disziplinarvorgesetzten bzw. den jeweiligen Dienststellenleitungen weitere Einzelberatungen in monatlichen Abständen vornehmen.

205. Die Unterrichtung der Nachwuchskräfte des höheren und gehobenen technischen Dienstes sowie der Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes durch die RVB erfolgt während deren Ausbildung im Bildungszentrum der Bundeswehr und an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Bundeswehrverwaltung.

206. Den RVB ist es untersagt, Angehörigen der Bundeswehr und deren Angehörigen Vorteile irgendwelcher Art (z. B. finanzielle oder Sachzuwendungen) zukommen zu lassen oder über Dritte zu gewähren. Außerdem ist es ihnen untersagt, Angehörige der Bundeswehr und deren Angehörigen als Untervertretungen oder Vertrauensleute einzusetzen. Das Gleiche gilt auch für sonstiges im Bereich der Bundeswehr beschäftigtes oder zugelassenes Zivilpersonal (z. B. Kantinenpächterinnen und

Kantinenpächter u. a.). Ein Verstoß hiergegen zieht den sofortigen Ausschluss von der Tätigkeit als RVB nach sich.

3 Anbieten von Versicherungen in Liegenschaften der Bundeswehr

301. In Bezug auf das Anbieten von Versicherungen in Liegenschaften der Bundeswehr wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach der A-2100/19 Tätigkeiten, die in irgendeiner Weise eine Beziehung zum Handel, Gewerbe oder zu Dienstleistungsbereichen erkennen lassen, in allen Liegenschaften der Bundeswehr grundsätzlich verboten sind. Das Anbieten von Versicherungen fällt auch unter dieses Verbot. Eine ausdrücklich zugelassene Ausnahme von dem Verbot ist die oben dargestellte Unterrichtung der legitimierten RVB über die Versicherungsmöglichkeiten nach dem Rahmenvertrag und die sich daraus ergebenden Einzelberatungen.

Das Verbot der Ausübung von Handel und gewerblichen Tätigkeiten gilt auch für Versicherungen, die zwar Mitglied im Konsortium des Rahmenvertrages sind, aber keinen RVB stellen und folglich nicht im Namen des Rahmenvertrages, sondern nur in ihrer Eigenschaft als Einzelversicherer auftreten dürfen. Zudem gilt das Verbot auch für den Fall, dass es sich bei auftretenden Versicherungsvertreterinnen und Versicherungsvertretern um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Versicherungsmaklers bzw. einer Versicherungsmaklerin oder ggf. um (ehemalige) Soldatinnen und Soldaten handelt.

4 Sonstiges

401. Nähere Informationen zum Rahmenvertrag finden sich auf der Internetseite des Rahmenvertrages unter www.rv-bundeswehr.de.

402. Für die Durchführung der sich aus dem Rahmenvertrag ergebenden Verwaltungsaufgaben nach § 7 Nr. 3 gilt die AR „Lebensversicherungen“ A1-2642/19-5000.

5 Anlagen

5.1 Vertrag

Die Anlage 5.1 steht im Regelungsportal über die Registerkarte „Anhänge“ als Einzeldokument zum Download bereit.

5.2 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1. Rahmenvertrag	Rahmenvertrag vom 16. Januar 1962 in der Fassung vom 9. September 1992 unter Berücksichtigung der bis zum 11. Oktober 2013 erfolgten Änderungen
2. SVG	Gesetz über die Versorgung für die früheren Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz)
3. A-2100/19	Handel und Gewerbeausübung
4. A-2641/1 VS-NfD	Sozialdienst in der Bundeswehr
5. A1-2642/19-5000	Lebensversicherungen

5.3 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1	16.07.2014	Formale Überführung Erstveröffentlichung
2	12.01.2016	Vollständige Aktualisierung
3	22.12.2021	Vollständige Aktualisierung ohne inhaltliche Änderung